



Wi-2024-11438/16-See

11. März 2025

# Programmdokument

des Landes Oberösterreich

zur

„Förderung von Tourismusbetrieben  
in Kooperation mit der OeHT“

(**TOURISMUS.OeHT.Invest**)

für den Zeitraum

**1.1.2025 – 31.12.2027**

Das vorliegende Programmdokument zur „Förderung von Tourismusbetrieben in Kooperation mit der OeHT (**TOURISMUS.OeHT.Invest**)“ stellt eine Konkretisierung der „Rahmen-Richtlinie für die gewerbebetriebliche Tourismusförderung des Landes Oberösterreich für den Zeitraum 1.1.2024–31.12.2030“<sup>1</sup> dar. Das Programmdokument ist inhaltliche Grundlage und Basis für Förderentscheidungen des Landes Oberösterreich.

---

<sup>1</sup> gemäß Beschluss der Oö. Landesregierung vom 22.01.2024



## Inhaltsverzeichnis

	<b>Seite</b>
<b>1. Geltungsbereich .....</b>	<b>3</b>
<b>2. Zielsetzungen .....</b>	<b>3</b>
<b>3. Gegenstand der Förderung .....</b>	<b>3</b>
<b>4. Persönliche Voraussetzungen .....</b>	<b>4</b>
<b>5. Sachliche Voraussetzungen .....</b>	<b>4</b>
<b>6. Förderbare Vorhaben .....</b>	<b>4</b>
<b>7. Förderbare und nicht förderbare Kosten .....</b>	<b>5</b>
<b>8. Förderungsart .....</b>	<b>5</b>
<b>9. Förderungshöhe .....</b>	<b>5</b>
9.1. Basisförderung .....	5
9.2. Nachhaltigkeitsbonus .....	5
<b>10. Antragstellung .....</b>	<b>6</b>
<b>11. Förderungsentscheidung .....</b>	<b>6</b>
<b>12. Allgemeine Bestimmungen .....</b>	<b>7</b>

## 1. Geltungsbereich

Das Land Oberösterreich hat mit dem Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft (BMAW) für den Zeitraum 2023 – 2027 eine Vereinbarung zur Kofinanzierung von Vorhaben im Rahmen der „Richtlinie des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft zur Förderung von Investitionen im Tourismus (Tourismus-Investitions-Richtlinie)“<sup>2</sup> abgeschlossen.

Das gegenständliche Programmdokument „Förderung von Tourismusbetrieben in Kooperation mit der OeHT (TOURISMUS.OeHT.Invest)“ regelt die Vergabe von Förderungsmitteln des Landes Oberösterreich für alle im Zeitraum zwischen **1.1.2025 und 31.12.2027** in der Abteilung Wirtschaft und Forschung des Landes Oberösterreich eingebrachten Förderungsansuchen, welche im Rahmen der og. Vereinbarung des Landes Oberösterreich mit dem BMAW abgewickelt werden.

## 2. Zielsetzungen

2.1. Grundlage für die strategischen Zielsetzungen des Programmdokuments „Förderung von Tourismusbetrieben in Kooperation mit der OeHT (TOURISMUS.OeHT.Invest)“ bildet die „Landes-Tourismusstrategie 2030“ des Landes Oberösterreich.<sup>3</sup>

Daraus lassen sich insbesondere folgende Zielsetzungen ableiten:

- Erhalt und Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit,
- Unterstützung der Innovationskraft,
- Stärkung der Resilienz

von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) der Tourismus- und Freizeitwirtschaft.

2.2. Förderungen im Rahmen des gegenständlichen Programmdokuments sollen einen Beitrag zu folgenden Zielen für nachhaltige Entwicklung (SDG<sup>4</sup>) leisten bzw. keine negativen Auswirkungen auf die Zielerreichung haben:



## 3. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind Investitionen in materielle und immaterielle Anlagegüter (z.B. Gebäude, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Anlagen, Maschinen, Softwareprodukte).

<sup>2</sup> Richtlinie vom 30. März 2023 idjgF, sowie „Richtlinie ERP-Tourismus“ abrufbar auf der Homepage der OeHT unter: [www.oeht.at/ser-vice/downloadcenter/](http://www.oeht.at/ser-vice/downloadcenter/)

<sup>3</sup> Homepage des Landes Oberösterreich unter [www.land-oberoesterreich.gv.at/](http://www.land-oberoesterreich.gv.at/) Themen / Wirtschaft und Tourismus / Tourismusstrategie

<sup>4</sup> 17 Sustainable Development Goals (SDGs) der Vereinten Nationen; siehe auch: <https://www.austriatourism.com/nachhaltigkeit/nachhaltigkeitsstrategie/sdgs/>

## 4. Persönliche Voraussetzungen

4.1. FörderungswerberInnen können physische und juristische Personen sowie sonstige Gesellschaften des bürgerlichen Rechts und des Unternehmensrechts sein, die

- ein Unternehmen im Rahmen ihrer Mitgliedschaft bei der Sparte „Tourismus- und Freizeitwirtschaft“ der Wirtschaftskammer Oberösterreich rechtmäßig selbständig betreiben oder zu betreiben berechtigt sind und
- ordentliches (oder freiwilliges) Mitglied eines Tourismusverbandes gemäß Oö. Tourismusgesetz 2018 idjgF sind.

4.2. FörderungswerberInnen haben grundsätzlich als KMU im Sinne der Empfehlung der Europäischen Kommission betreffend die Definition der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU-Definition)<sup>5</sup> zu gelten. Eine Förderung von großen Unternehmen gemäß KMU-Definition ist in begründeten Ausnahmefällen ausschließlich in Nationalen Regionalfördergebieten (NRFG) gemäß der jeweils aktuell geltenden Fördergebietskarte Österreichs möglich.

### 4.3. Errichter

FörderungswerberInnen, welche nicht die persönlichen Voraussetzungen gemäß Punkt 4.1. erfüllen sind auch dann nach dieser Richtlinie förderbar, wenn sie mit einem Unternehmen, welches diese persönlichen Voraussetzungen erfüllt, ein Vertragsverhältnis zur Führung bzw. zum Betrieb des zu fördernden Vorhabens eingehen, das die gesamte Förderlaufzeit abdeckt.

## 5. Sachliche Voraussetzungen

Neben den persönlichen Voraussetzungen kann eine Förderung nur unter der Prämisse gewährt werden, dass das beantragte Vorhaben den **sachlichen Voraussetzungen gemäß Punkt 5.** der „Richtlinie des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft zur Förderung von Investitionen im Tourismus (Tourismus-Investitions-Richtlinie)“ in der jeweils geltenden Fassung bzw. den Voraussetzungen der „Richtlinie für ERP-Kredite“ in der jeweils geltenden Fassung entspricht.

## 6. Förderbare Vorhaben

Als förderbare Vorhaben im Rahmen des gegenständlichen Programmdokuments gelten ausschließlich Projekte, die einen Beitrag zur Erreichung der Zielsetzungen der „**Landes-Tourismusstrategie 2030**“ des Landes Oberösterreich leisten.

---

<sup>5</sup> ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36 ff in der jeweils geltenden Fassung

## 7. Förderbare und nicht förderbare Kosten

Es gelten die **Förderkriterien gemäß Punkt 7.** der „Richtlinie des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft zur Förderung von Investitionen im Tourismus (Tourismus-Investitions-Richtlinie)“ bzw. der „Richtlinie für ERP-Kredite“ in der jeweils geltenden Fassung.

## 8. Förderungsart

Förderungen im Rahmen des gegenständlichen Programmdokuments werden in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt. Es kann jedoch zu einer Rückforderung kommen, wenn auf Basis der geltenden Vorschriften (z.B. EU-Beihilferecht, Nationale Vorschriften, Richtlinien) für den gewährten Zuschuss ein Rückforderungstatbestand vorliegt.

## 9. Förderungshöhe

### 9.1. Basisförderung

Die von der Bundesförderstelle OeHT ermittelten förderbaren Kosten des gesamten Vorhabens bilden die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Höhe der landesseitigen Basisförderung.

Die Höhe der **Basisförderung** des Landes Oberösterreich beträgt **max. 5%** der Bemessungsgrundlage, wobei die Untergrenze der förderbaren Kosten 100.000 EUR nicht unterschreiten darf.

In jenen Fällen, in denen damit der Förderungszweck nicht erreicht werden kann, können ausnahmsweise zweckentsprechende höhere Zuschüsse gewährt und/oder die Betragsgrenzen der förderbaren Kosten angepasst werden.

### 9.2. Nachhaltigkeitsbonus

Die von der Bundesförderstelle OeHT ermittelten förderbaren Kosten für den bei der OeHT ergänzend zu beantragenden Nachhaltigkeitsbonus **gemäß Punkt 7.2.** der „Richtlinie des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft zur Förderung von Investitionen im Tourismus (Tourismus-Investitions-Richtlinie)“ in der jeweils geltenden Fassung bilden die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Höhe des landesseitigen Nachhaltigkeitsbonus.<sup>6</sup>

Die Höhe des **Nachhaltigkeitsbonus** des Landes Oberösterreich beträgt **max. 7%** der Bemessungsgrundlage bzw. **max. 350.000 EUR**, wobei die Bemessungsgrundlage 20% der förderbaren Kosten für das gesamte förderbare Vorhaben nicht unterschreiten darf.

---

<sup>6</sup> Siehe auch Anhang II (Nachhaltigkeitsbonus) der „Richtlinie des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft zur Förderung von Investitionen im Tourismus (Tourismus-Investitions-Richtlinie)“ in der jeweils geltenden Fassung

Für die im Teilbereich „Ökologie“ des Nachhaltigkeitsbonus ermittelten förderbaren Kosten, für welche zusätzlich eine Umweltförderung des Bundes oder Landes (z.B. KPC) gewährt wird/wurde, ist ein Nachhaltigkeitsbonus des Landes Oberösterreich nach diesem Programmdokument ausgeschlossen.

Bei mittleren Unternehmen<sup>7</sup> hat eine entsprechende Kürzung des Nachhaltigkeitsbonus unter Wahrung der EU-beihilferechtlichen Förderhöchstgrenzen zu erfolgen.

## **10. Antragstellung und Verfahren**

Der/die FörderungswerberIn hat – zusätzlich zum Förderungsansuchen bei der OeHT - unter Verwendung des dafür aufgelegten Antragsformulars ein schriftliches Förderungsansuchen beim

Amt der Oö. Landesregierung  
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche  
und ländliche Entwicklung  
Abteilung Wirtschaft und Forschung  
Bahnhofplatz 1  
4021 Linz

vor Beginn des Vorhabens einzureichen.

Sollte zukünftig das gegenständliche Landesförderungsprogramm über das Wirtschaftsportal Oberösterreich abgewickelt werden (Veröffentlichung Landeshomepage), sind Förderanträge unter <https://wirtschaftsportal.ooe.gv.at> mittels der dafür vorgesehenen Formulare einzubringen.

## **11. Förderungsentscheidung**

### **11.1.** Die endgültige Förderungsentscheidung obliegt dem Land Oberösterreich.

Das Land Oberösterreich behält sich allerdings vor, die Prüfung der Förderungsansuchen, die Plausibilisierung der eingereichten Projektunterlagen, die Überprüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel sowie der Erfüllung von Bedingungen und Auflagen an Institutionen, die nicht dem Land Oberösterreich zuzurechnen sind, zu übertragen.

### **11.2.** Im Falle einer positiven Entscheidung über ein Förderungsansuchen erhält der/die FörderungswerberIn die Förderungszusage inkl. Informationen über die förderbaren Kosten, die Förderungshöhe, die erforderlichen Nachweise, die Auszahlungsmodalitäten sowie etwaige Auflagen und Bedingungen.

---

<sup>7</sup> KMU-Definition der Europäischen Kommission, ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36 ff in der jeweils geltenden Fassung

**11.3.** Im Falle einer Ablehnung eines Förderungsansuchens wird der/die FörderungswerberIn über die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe schriftlich informiert.

## **12. Allgemeine Bestimmungen**

**12.1.** Die Einreichung eines Förderungsansuchens und dessen Bearbeitung begründet keinen klagbaren Anspruch gegenüber dem Land Oberösterreich, wie im Allgemeinen kein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung im Rahmen des gegenständlichen Programmdokuments abgeleitet werden kann.

**12.2.** Die Bereitstellung von Fördermittel für im Rahmen des gegenständlichen Programmdokuments genehmigte Förderungsansuchen erfolgt nach Maßgabe der im jeweiligen Landesvoranschlag vom Oö. Landtag zur Verfügung gestellten Mittel.

**12.3.** Soweit im gegenständlichen Programmdokument bzw. in den diesem Programmdokument zugrunde liegenden Rechtsgrundlagen („Rahmen-Richtlinie für die gewerbebetriebliche Tourismusförderung des Landes Oberösterreich für den Zeitraum 1.1.2024–31.12.2030“<sup>8</sup>; „Richtlinie des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft zur Förderung von Investitionen im Tourismus (Tourismus-Investitions-Richtlinie)“<sup>9</sup>), „Richtlinie für ERP-Kredite“ nicht spezielle Regelungen getroffen sind, gelten die „Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich“<sup>10</sup> in der jeweils geltenden Fassung.

KommR Markus Achleitner  
Wirtschafts-Landesrat

---

<sup>8</sup> abrufbar unter: [www.land-oberoesterreich.gv.at](http://www.land-oberoesterreich.gv.at) / Themen / Wirtschaft und Tourismus / Förderungen / Tourismusförderungen

<sup>9</sup> Richtlinie vom 30. März 2023 idjgF, abrufbar auf der Homepage der OeHT unter: [www.oeht.at/service/downloadcenter/](http://www.oeht.at/service/downloadcenter/)

<sup>10</sup> abrufbar unter: [www.land-oberoesterreich.gv.at](http://www.land-oberoesterreich.gv.at) / Service / Förderungen